

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

19. Jahrgang

Nauen, den 21. Dezember 2012

Nummer 9





Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - im Hauptausschuss am 20.11.2012 Seite 3
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 03.12.2012 Seite 3
- Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2013 Seite 3
- Bebauungsplan „Solarpark Groß Behnitz“ der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss – Offenlage Vorentwurf Seite 5
- Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan „Solarpark Groß Behnitz“ der Stadt Nauen – Änderungsbeschluss Seite 5
- Bebauungsplan NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ – 3. Änderung (Herausnahme Planstraße am Kiebitzweg) der Stadt Nauen – Offenlagebeschluss gem. § 3 (2) BauGB Seite 6
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gesundheits- und Seniorenwohnpark Nauen“ der Stadt Nauen Seite 6
- Widmung von Verkehrsflächen: Widmungsverfügung Hofweg, Ortsteil Kienberg Seite 7
- Grundstücksverkauf im Ortsteil Ribbeck Seite 7
- Nachrufe Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Bauabgangsstatistik 2012 Seite 8

B – Nicht amtlicher Teil

Lokalnachrichten

- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse Seite 9
- Gehwegreinigung im Winter Seite 9
- Begegnung Behnitzer und Weddinger Kids beim Löscheinsatz-Training Seite 10
- Sprechstunden der Schiedsstelle Nauen Seite 11
- Sprechzeiten des Stadtförsters Seite 11
- Kalender Nauen 2013 erhältlich Seite 11
- Termine Amtsblatt 2013 Seite 11
- Existenzgründerseminar Seite 11
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung Seite 13

Das Bürgerbüro informiert

- Öffnungszeiten des Bürgerbüros zwischen den Feiertagen Seite 12
- Veranstaltungskalender Januar-März 2013 Seite 14
- Klappkarten mit Organspendeausweis im Bürgerbüro erhältlich Seite 17

Das Kulturbüro informiert

- Teddybärenausstellung in der Galerie am Blauen Haus Seite 17

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände Seite 18

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen Seite 23

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kintertagesstätten und Schulen Seite 24



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 20. November 2012

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0355 Grundstücksangelegenheit – Verkauf eines bebauten Grundstücks

Beschluss-Nr.: 357/2012

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 3. Dezember 2012

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0352 Haushalt der Stadt Nauen 2013

Beschluss-Nr.: 358/2012

DS 0346 Solarpark Groß Behnitz – Aufstellungsbeschluss

Beschluss-Nr.: 359/2012

DS 0347 FNP-Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan „Solarpark Groß Behnitz“

Beschluss-Nr.: 360/2012

DS 0348 Bebauungsplan NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ OT Waldsiedlung, 3. Änderung (Herausnahme Planstraße am Kiebitzweg)

Beschluss-Nr.: 361/2012

DS 0353 Bestellung des Stellvertreters/der Stellvertreterin des kommunalen Mitgliedervertreeters im Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen

Beschluss-Nr.: 362/2012

DS 0354 Widmungsverfügung – Straße „Hofweg“, Gemarkung Kienberg

Beschluss-Nr.: 363/2012

DS 0356 Förderung von Projekten der Kulturarbeit für das Jahr 2013

Beschluss-Nr.: 364/2012

DS 0357 Gesellschaftervertrag der Gemeinnützigen Wohnungsbau und Verwaltungs mbH Ketzin – Änderung des Gesellschaftervertrages

Beschluss-Nr.: 365/2012

DS 0358 Namentliche Besetzung des Hauptausschusses – 6. Änderung

Beschluss-Nr.: 366/2012

DS 0090-1 1. Antrag zur Änderung des Beschlusses Nr. 118/2010 vom 22. März 2010 – Überprüfung der Stadtverordneten, des Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter der Stadt Nauen auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR

Beschluss-Nr.: 367/2012

DS 0090-2 2. Antrag zur Änderung des Beschlusses Nr. 118/2010 vom 22. März 2010 – Überprüfung der Stadtverordneten, des Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter der Stadt Nauen auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR

Beschluss-Nr.: 368/2012

Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	24.826.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	24.826.200 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	25.278.500 EUR
Auszahlungen auf	29.833.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.686.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.630.700 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.855.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.285.700 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	736.500 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.917.200 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.



Amtlicher Teil

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf festgesetzt. | 100.000 EUR |
| 2. | Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf festgesetzt. | 50.000 EUR |
| 3. | Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei: | |
| | a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf | 45.000 EUR , |
| | b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf und | 25.000 EUR |
| | c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf festgesetzt. | 100.000 EUR |

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Aufwand ohne Auszahlung ist nicht erheblich.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden. Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

- | | | |
|----|--|-------------|
| 4. | Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei: | |
| | a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf und | 400.000 EUR |
| | b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf festgesetzt. | 250.000 EUR |
| 5. | Die Wertgrenze für geringfügige Baumaßnahmen gemäß § 16 Abs. 3 KomHKV wird auf festgesetzt. | 15.000 EUR |

§ 6

Entfällt

Nauen, 03. Dezember 2012

*Detlef Fleischmann
Bürgermeister*

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2014 – 2016 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Nauen, 15.10.2012

*Dr. Marion Grigoleit
Kämmerin*

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2014 – 2016 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Nauen, 15.10.2012

*Detlef Fleischmann
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2013 und der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2014 – 2016 wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 03.12.2012 unter der Beschlussnummer 358/2012 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2013 der Stadt Nauen wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 9 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Nauen, 03.12.2012

*Detlef Fleischmann
Bürgermeister*



Amtlicher Teil

B-Plan „Solarpark Groß Behnitz“ der Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss – Offenlage Vorentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.12.2012 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplan „Solarpark Groß Behnitz“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den Bereich der Gemarkungen Groß Behnitz und Nauen:

Gemarkung Groß Behnitz; Flur 4, Flurstücke 277 (tw.), 318, 320 (tw.), 326, 382 (tw.), 406 (tw.), 409 (tw.), 417 (tw.), 428 (tw.), 453 (tw.), 456, 459, 462, 479 (tw.), 524 (tw.), 526 (tw.), 528 (tw.), 530 (tw.), 532 (tw.), 534 (tw.) 536 (tw.) und

Gemarkung Nauen: Flur 42, Flurstücke 25 (tw.) und 45 (tw.)

(siehe Zeichnung).

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung des Solarparks.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

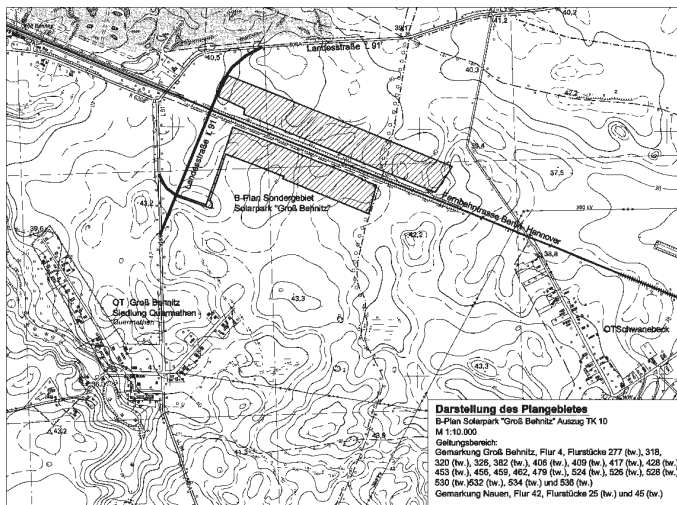
Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **21.01.2013 bis einschließlich 21.02.2013**, in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00

Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00

Fr. 8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



FNP Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan „Solarpark Groß Behnitz“ der Stadt Nauen Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.12.2012 den Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile in Bezug auf den Bebauungsplan „Solarpark Groß Behnitz“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den Bereich der Gemarkungen Groß Behnitz und Nauen:

Gemarkung Groß Behnitz; Flur 4, Flurstücke 277 (tw.), 318, 320 (tw.), 326, 382 (tw.), 406 (tw.), 409 (tw.), 417 (tw.), 428 (tw.), 453 (tw.), 456, 459, 462, 479 (tw.), 524 (tw.), 526 (tw.), 528 (tw.), 530 (tw.), 532 (tw.), 534 (tw.) 536 (tw.) und

Gemarkung Nauen: Flur 42, Flurstücke 25 (tw.) und 45 (tw.).

Ziel des parallelen Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erarbeitung des Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaik-freiflächenanlage nach den Bestimmungen des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG).

Der Vorentwurf des FNP-Änderungsverfahrens wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **21.01.2013 bis einschließlich 21.02.2013**, in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Amtlicher Teil

Bebauungsplan NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ 3. Änderung (Herausnahme Planstraße am Kiebitzweg) der Stadt Nauen – Offenlagebeschluss gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.12.2012 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ 3. Änderung (Herausnahme Planstraße am Kiebitzweg) gefasst.

Der Entwurf der Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden für die Dauer vom **21.01.- einschl. 21.02.2013** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Änderung des Bebauungsplanes NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

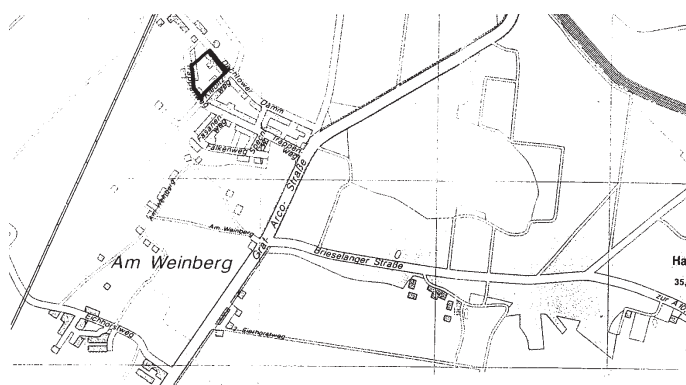
Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig,

soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Geltungsbereich BP NAU 0012/93.3:

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ umfasst die Flurstücke 58 - 61, 306, 307, 63-74, 292, 293, 294 und 76 - 79 der Flur 37 in der Gemarkung Nauen und wird begrenzt durch den Dechtower Weg im Nordosten, den Kiebitzweg im Südosten, den Trappenweg im Südwesten und der Flurstücksgrenze der Flurstücke 56 und 57 der Flur 37 in der Gemarkung Nauen im Nordwesten.



Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gesundheits- und Seniorenwohnpark Nauen“ der Stadt Nauen

Der Bebauungsplan „Gesundheits- und Seniorenwohnpark Nauen“ wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 23.04.2012 als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten: Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.



Bebauungsplan „Gesundheits- und Seniorenwohnpark Nauen“ der Stadt Nauen (Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 179/2, 180/2, 180/5, 182/6, 688, 690)



Amtlicher Teil

Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/2009, Nr. 15, S. 358 am 13.08.2009, wird die nachstehende Verkehrsfläche in 14641 Nauen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Straßenbezeichnungen und Lage der Straße:

<u>Hofweg</u>	Gemarkung:	Kienberg, Flur 1
	Flurstück:	522
	Gesamtgröße:	513 m ²

2. Widmungsinhalt:

2.1 Einstufung: Die o.g. Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStG als Gemeindestraße eingestuft.

2.2 Träger d. Straßenbaulast: Stadtverwaltung Nauen

2.3 Widmungseinschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Nauen, FB Bau, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zu den folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel. 03321/ 408238

Nauen, 04.12.2012

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Siegel

Verkauf eines Grundstückes in Nauen OT Ribbeck

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, OT Ribbeck, Uhlenburger Weg, ein Grundstück, Flurstück 72/3 der Flur 2 Gemarkung Ribbeck mit einer Größe von 1.027 m² zu verkaufen.

Das Grundstück liegt im unbepflanzten Innenbereich des Ortsteils Ribbeck und ist bebaubar.

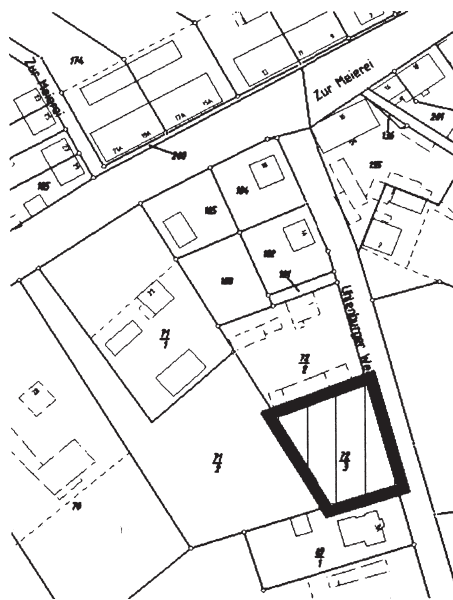
Die Ausschreibung des Grundstückes erfolgt für insgesamt 23.970,18 €. Der für dieses Grundstück bestehende Pachtvertrag ist mit zu übernehmen und kann jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten.

Die Erwerber tragen alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Notar. Besichtigungstermine und weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Ribbeck, Uhlenburger Weg“ an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.01.2013



Wir nehmen Abschied von unserer Kameradin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Börnicke



Kameradin
Gerda Baby

Als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr werden die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr ihr Andenken stets in Ehren halten.

D. Fleischmann
Bürgermeister

Ch. Liepe
Ortswehrführer

J. Meyer
Stadtbrandmeister

In stiller Trauer nehmen wir Abschied vom Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Ribbeck



Kamerad
Mario Göllner

Immer lebensfroh und gut gelaunt wirst Du uns in Erinnerung bleiben.

Dein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

D. Fleischmann
Bürgermeister

B. Hilse
Ortswehrführer

J. Meyer
Stadtbrandmeister



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

Bauabgangsstatistik 2012 – Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**
- **den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbautem Raum und Nichtwohngebäuden über 500 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Ende der amtlichen Bekanntmachungen